



Sachstand

Die Finanzausstattung der Europäischen Atomgemeinschaft (Haushaltsjahre 2020-2022)

Die Finanzausstattung der Europäischen Atomgemeinschaft (Haushaltsjahre 2020-2022)

Aktenzeichen: PE 6 – 3000 – 013/22
Abschluss der Arbeit: 16.03.2022
Fachbereich: PE 6: Fachbereich Europa

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Die Europäische Atomgemeinschaft	4
3.	Übersicht über die Haushaltsmittel von Euratom für die Jahre 2020-2022	4
4.	Finanzielle Mittel des Forschungs- und Ausbildungsprogramm von Euratom (2021-2025)	8
5.	Förderung von Kernkraftwerken in Drittstaaten	9

1. Fragestellung

Der Fachbereich Europa wurde beauftragt, einen Überblick über die Finanzausstattung der Europäischen Atomgemeinschaft (*Euratom*) für das laufende Haushaltsjahr 2022 zu geben.

Einführend soll Euratom kurz vorgestellt werden (Ziff. 2.). In der Folge werden die Haushaltsmittel von Euratom für die Jahre 2020-2022 (Ziff. 3.) sowie die finanziellen Mittel des Forschungs- und Ausbildungsprogramm von Euratom (2021-2025) dargestellt (Ziff. 4.). Abschließend folgt ein Blick auf die Förderung von Kernkraftwerken in Drittstaaten (Ziff. 5.).

2. Die Europäische Atomgemeinschaft

Euratom wurde durch die Römischen Verträge 1957 als selbständige Organisation neben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (*EGKS*) und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (*EWG*) gegründet. Aufgabe von Euratom ist es gemäß Art. 1 Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (*Euratom-Vertrag*)¹, durch die Schaffung der für die schnelle Bildung und Entwicklung von Kernindustrien erforderlichen Voraussetzungen zur Hebung der Lebenshaltung in den Mitgliedstaaten und zur Entwicklung der Beziehungen mit den anderen Ländern beizutragen.

Art. 2 Euratom-Vertrag sieht zur Erfüllung dieser Aufgabe u. a. vor, die Forschung zu entwickeln und die Verbreitung der technischen Kenntnisse sicherzustellen (lit. a), einheitliche Sicherheitsnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte aufzustellen und für ihre Anwendung zu sorgen (lit. b) und durch geeignete Überwachung zu gewährleisten, dass die Kernstoffe nicht anderen als den vorgesehenen Zwecken zugeführt werden (lit. e).

3. Übersicht über die Haushaltsmittel von Euratom für die Jahre 2020-2022

Art. 9 Abs. 6 des Amsterdamer Vertrags² von 1997 hat den Grundsatz des Gesamthaushaltsplans für die Europäischen Gemeinschaften festgeschrieben, d. h. die damaligen Gemeinschaften EG, EGKS und Euratom wurden in einem Haushalt zusammengefasst. Art. 10 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon schreibt diesen Grundsatz für die aktuelle Rechtslage fort: „*Die Einnahmen und*

1 Vgl. KONSOLIDIERTE FASSUNG DES VERTRAGS ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT (2016).

2 Art 9 Abs. 6 des VERTRAGS VON AMSTERDAM ZUR ÄNDERUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION, DER VERTRÄGE ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN SOWIE EINIGER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDER RECHTSAKTE (97/C 340/01) Abl. EG 1997, C340/1 „*Die Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Gemeinschaft, die Verwaltungsausgaben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die betreffenden Einnahmen sowie die Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Atomgemeinschaft mit Ausnahme derjenigen der Versorgungsagentur und der gemeinsamen Unternehmen werden unter den in den jeweiligen Verträgen zur Gründung dieser drei Gemeinschaften festgelegten Bedingungen in den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt.*“.

*Ausgaben der Europäischen Atomgemeinschaft werden mit Ausnahme derjenigen der Versorgungsagentur und der gemeinsamen Unternehmen im Haushaltsplan der Union ausgewiesen.*³

Gemäß Art. 171 Abs. 1 Satz 1 Euratom-Vertrag werden alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft mit Ausnahme derjenigen der Agentur oder der gemeinsamen Unternehmen für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Verwaltungshaushalt oder den Forschungs- und Investitionshaushalt eingesetzt.

Im Haushalt der EU für das Jahr 2022 finden sich die Aufstellungen für Euratom im Abschnitt zur Kommission Titel 01 (Forschung und Innovation).⁴

Tabelle 1: VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Kapitel 01 01):

VERWALTUNGS- BEZOGENE UN- TERSTÜTZUNGS- AUSGABEN „FOR- SCHUNG UND INNOVATION“ (01 01)⁵	2022	2021	2020
	848 172 488	861 193 812	801 659 915,28
davon Unterstüt- zungsausgaben für das Euratom-Pro- gramm für For- schung und Ausbil- dung (01 01 02) ⁶	107 000 777	107 713 500	126 991 976,82

-
- 3 VERTRAG VON LISSABON ZUR ÄNDERUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION UND DES VERTRAGS ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (Abl. EU 2007, C 306/01), Protokoll Nr. 2 zur Änderung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, (ABL. EU 2007 C 306 199).
- 4 ENDGÜLTIGER ERLASS (EU, Euratom) 2022/182 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, ABL. EU 2022, L 45/1 (Seite 387 ff.) vom 24.02.2022
- 5 Zahlungen gemäß ENDGÜLTIGER ERLASS (EU, Euratom) 2022/182 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, ABL. EU 2022, L 45/1 (Seite 387) vom 24.02.2022. Alle Angaben in EURO.
- 6 Mittel gemäß ENDGÜLTIGER ERLASS (EU, Euratom) 2022/182 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, ABL. EU 2022, L 45/1 (Seite 389) vom 24.02.2022. Alle Angaben in EURO.

davon für das gemeinsame Unternehmen ITER (01 01 03) ⁷	7 112 116	7 251 000	5 995 744
---	-----------	-----------	-----------

Der Beitrag Deutschlands zur Finanzierung von Euratom kann wegen der Zuwendung aus dem Gesamthaushalt der EU nicht beziffert werden. Mittelbar ergibt sich der Anteil aufgrund des Finanzierungsanteils Deutschlands am Unionshaushalt:

Deutscher Anteil am EU-Haushalt in % **(2022) 23,88 %⁸** **(2021) 25,73 %⁹** **(2020) 20,69¹⁰**

Tabelle 2: EURATOM-Programm für Forschung und Ausbildung (Kapitel 01 03)¹¹:

	2022	2021	2020
EURATOM-Programm für Forschung und Ausbildung (01 03)	207 481 300	146 040 571	186 962 229,79
davon für Fusionsforschung und -entwicklung (01 03 01)	101 623 000	96 224 627	k. A.

7 Mittel gemäß ENDGÜLTIGER ERLASS (EU, Euratom) 2022/182 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, ABL. EU 2022, L 45/1 (Seite 390) vom 24.02.2022. Alle Angaben in EURO.

8 Vgl. ENDGÜLTIGER ERLASS (EU, Euratom) 2022/182 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, ABL. EU 2022, L 45/1 (Seite 48) vom 24.02.2022, Tabelle 6.

9 Vgl. ENDGÜLTIGER ERLASS (EU, Euratom) 2021/417 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021, ABL. EU 2021, L 93/1 (Seite 45) vom 17.03.2021, Tabelle 4.

10 Vgl. ENDGÜLTIGER ERLASS (EU, Euratom) 2020/537 des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, ABL. EU 2020, L 126/67 (Seite 77) vom 21.04.2020, Tabelle 7.

11 Zahlungen gemäß ENDGÜLTIGER ERLASS (EU, Euratom) 2022/182 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, ABL. EU 2022, L 45/1 (Seite 448) vom 24.02.2022. Alle Angaben in EURO.

davon für Kernspaltung, Sicherheit und Strahlenschutz (indirekte Maßnahmen) (01 03 02)	52 140 300	769 797	k. A.
davon für Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle im Nuklearbereich (01 03 03)	7 030 000	3 233 147	k. A.
davon für Abschluss früherer Euratom Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) (01 03 99 01)	46 688 000	45 813 000	186 962 229,79

**Tabelle 3: INTERNATIONALER THERMONUKLEARER VERSUCHSREAKTOR (ITER)
 (Kapitel 01 04)¹²:**

	2022	2021	2020
EURATOM-Programm für Forschung und Ausbildung (01 03)	660 681 136	606 387 694	632 277 000
davon für Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (01 04 01)	273 516 136	256 691 694	k. A.
davon Abschluss früherer ITER Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021) (01 04 99 01)	387 165 000	349 696 000	632 277 000

4. Finanzielle Mittel des Forschungs- und Ausbildungsprogramm von Euratom (2021-2025)

Der Rat legt gemäß Art. 7 Abs. 1 des Euratom-Vertrages einstimmig auf Vorschlag der Kommission, die den Ausschuss für Wissenschaft und Technik anhört, die Forschungs- und Ausbildungsprogramme der Gemeinschaft fest. Nach Art. 7 Abs. 2 des Euratom-Vertrages werden die Forschungs- und Ausbildungsprogramme der Euratom jeweils für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren festgelegt.

¹² Zahlungen gemäß ENDGÜLTIGER ERLASS (EU, Euratom) 2022/182 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, ABL. EU 2022, L 45/1 (Seite 453) vom 24.02.2022. Alle Angaben in EURO.

Das aktuelle Forschungs- und Ausbildungsprogramm von Euratom ist für die Jahre 2021 bis 2025 durch die VERORDNUNG (Euratom) 2021/765 DES RATES (VO 2021/765) vom 10. Mai 2021¹³ festgesetzt.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 VO 2021/765 beträgt die *„Finanzausstattung für die Durchführung des Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2025 (Euratom-Programm) 1 382 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen.“* Der Betrag in Höhe von 1 382 000 000 EUR wird gemäß Art. 4 Abs. 2 VO 2021/765 vorläufig wie folgt aufgeteilt:

„a) 583 273 000 EUR für indirekte Maßnahmen (in/bei) der Fusionsforschung und -entwicklung;

b) 266 399 000 EUR für indirekte Maßnahmen (in/bei) der Kernspaltung, der nuklearen Sicherheit und dem Strahlenschutz;

c) 532 328 000 EUR für die direkten Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle.

Die Kommission darf nicht von dem in Buchstabe c des vorliegenden Absatzes genannten Betrag abweichen.“

5. Förderung von Kernkraftwerken in Drittstaaten

Der Rat hat die Kommission im Rahmen des Beschlusses 77/270/Euratom¹⁴ ermächtigt Darlehen aufzunehmen, die diese zur Förderung von Investitionen in Kernkraftwerken verwenden kann. Nach dem Zerfall der Sowjetunion legte der Rat in seinem Beschluss (94/179/Euratom)¹⁵ fest, diese Förderung auch für Staaten in Mittel- und Osteuropa sowie der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zu verwenden, um die Sicherheit der Kernkraftwerke dort zu verbessern. Im

13 VERORDNUNG (Euratom) 2021/765 DES RATES vom 10. Mai 2021 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2021-2025) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) 2018/1563, Abl. EU 2021, L 167 I/81.

14 BESCHLUSS DES RATES vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (77/270/Euratom), Abl. EG 1977, L 88/9.

15 BESCHLUSS DES RATES vom 21. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung der Sicherheit und des Wirkungsgrads von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen (94/179/Euratom), Abl. EG 1994, L 84/41.

Zuge der Osterweiterung der EU wurden fast sämtliche damals in Betracht kommenden Staaten Mitgliedstaaten der EU, und damit von Euratom.¹⁶

Auf der Internetseite der Europäischen Kommission (Stand: 16.03.2022) finden sich im Hinblick auf bestehende Förderungen von Kernkraftwerken in Drittländern folgende Informationen¹⁷:

„Current activities

Euratom has recently financed a EUR 300 million loan to Energoatom^[18] dedicated to financing safety improvements at four nuclear power plants in Ukraine.

Following the first disbursements for this loan in 2017 and 2018 of EUR 50 million each, the remaining EUR 200 million were funded and distributed in two equal tranches of EUR 100 million each in 2020 and 2021, in line with the progress of the project. All loan tranches have a maturity of 10 years and are due between 2027 and 2031.

The European Bank for Reconstruction and Development (EBRD) has contributed an additional EUR 300 million to the project and Energoatom is financing in excess of EUR 800 million itself.

Following the final Euratom loan disbursement for this project in December 2021, there are no other ongoing Euratom loan operations.“

– Fachbereich Europa –

16 Ergänzt wird dieser Rechtsrahmen durch die VERORDNUNG (EU) 2021/947 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates, Abl. EU 2021 L 209/1.

17 Vgl. https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-and-fiscal-policy-coordination/international-economic-relations/euratom-loans_en (zuletzt abgerufen am 16.03.2022).

18 National Nuclear Energy Generating Company Energoatom (Ukraine).